

Jahresbericht des Zentralen Vorsorge- registers der Bundesnotarkammer Weiterhin hohe Eintragungszahlen

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat sich auch im Jahr 2008 sehr erfreulich entwickelt. Die Eintragungszahlen sind von einem bereits sehr hohen Niveau in 2007 nochmals gestiegen. Im Jahr 2008 wurden über 180.000 Vorsorgevollmachten neu registriert (2007: 170.000). Am 31. Dezember 2008 waren damit insgesamt fast 825.000 Vorsorgevollmachten eingetragen.

Im Jahr 2008 wurden – nicht anders als im Vorjahr – mehr als 91 % der Eintragungsanträge von Notaren und Notarinnen veranlasst; nur knapp 2 % stammten von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. 6,7 % der Eintragungsanträge wurden von Privatpersonen gestellt.

Erweiterte Service-Zeiten in 2009
Seit Januar 2009 wurden die Service-Zeiten ausgeweitet, und zwar auf Mo.-Do. von 8:00 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Bundesnotarkammer will damit den unterschiedlichen Regelungen zur Mittagspause in den Notariaten und Anwalts-

Vorteile der Online-Meldung:

- Kostengünstiger
- Schneller
- Präziser

büros bundesweit entgegenkommen. Die Mitarbeiter des ZVR stehen allen institutionellen Nutzern gern zur Seite!

Unzureichende Meldung von Bevollmächtigten

Immer noch 11,8 % der Eintragungen im Jahr 2008 enthielten bei der Registrierung keine Angaben zu Bevollmächtigten (2007: 13,97 %). Dadurch wird der Nutzen des Registers für die Vormundschaftsgerichte beeinträchtigt. Die Bundesnotarkammer bittet daher darum, nach Möglichkeit Daten zu Bevollmächtigten mitzumelden. Datenschutzrechtliche Belange, namentlich die Information des Bevollmächtigten über die vorgehaltenen personenbezogenen Daten, werden vom Zentralen Vorsorgeregister durch

Bevollmächtigten-Mitteilungen gewahrt. Insofern entsteht dem Vielmelder kein Mehraufwand.

Online-Erfassungs-Quote weiter ausbaufähig

86 % der Anträge wurden 2008 im vergünstigten Online-Verfahren gestellt. Das bedeutet zugleich, dass immer noch mehr als 25.000 Anträge in Papier- oder Faxform gestellt wurden und zentral erfasst werden mussten. Bei der zentralen Erfassung papiergebundener Anträge können – trotz aller Sorgfalt – Fehler nie ganz vermieden werden. Die zur Qualitätssicherung vorgenommene Doppelerfassung jeder Papiermeldung führt zuweilen zu erheblichen Zeitverzögerungen bis zur Eintragung. Die Online-Erfassung durch den Notar oder die Notarin ist zudem gebührenmäßig privilegiert.

Um die Online-Meldung noch komfortabler zu gestalten, hat die Bundesnotarkammer eine Neugestaltung des Web-Auftritts des Zentralen Vorsorgeregisters beauftragt. Ferner wird demnächst eine XNotar-Schnittstelle zum Zentralen Vorsorgeregister geschaffen werden.

Häufigster Melde-Fehler: Fehlende Pflichtangaben

Auch bei der papiergebundenen Meldung einer Eintragung ist der Geburtsort des Vollmachtgebers Pflichtangabe. Hintergrund ist die Auffindbarkeit der Datensätze bei der Justizabfrage. Das Feld darf

Unsere Themen:

Jahresbericht ZVR	1
Bundesrat stimmt der Reform des Versorgungsausgleichs zu	2
Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister	2
Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch	2
Unterhaltsverordnung in Kraft getreten	3
Rom II-Verordnung in Kraft getreten	4
Rom I bald auch für Großbritannien anwendbar	4
Europäische Privatgesellschaft	4
Europäisches Vertragsrecht	5
Horizontalrichtlinie zum Verbrauchervertragsrecht	5
Ausgabe von Folgekarten durch die Zertifizierungsstelle	6
Kolloquium des CNUE und der Europäischen Kommission	6
Mediation und Notariat	7

nicht mit „nicht bekannt“, „*“ oder „–“, belegt werden, weil das Register dadurch in seiner Funktion entwertet wird.

Besondere Sorgfalt ist auch bei Eintragung ausländischer Adressen geboten. Die Unzustellbarkeitsquote ist in diesen Fällen derzeit sehr hoch. Ferner müssen auch für die Bevollmächtigten postfähige Adressen angegeben werden, weil andernfalls die Bundesnotarkammer den datenschutzrechtlichen Belangen durch postalische Bevollmächtigten-Benachrichtigungen nicht Rechnung tragen kann.

Betreuungsverfügungen

In 78,57 % der Eintragungsanträge wurde angegeben, dass auch eine Betreuungsverfügung besteht. In 69,18 % der Fälle besteht zudem eine Patientenverfügung. Es ist geplant, zukünftig auch isolierte Betreuungsverfügungen zur Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zuzulassen.

Justizabfragen steigen stark

In knapp 180.000 Fällen ersuchten Vormundschaftsgerichte und Landgerichte um Auskunft (2007: knapp 125.000). Die Anzahl der Auskunftersuchen in 2008 ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 43,8 % gestiegen. Im Jahr 2009 wird

ein Schwerpunkt auf der weiteren Verbesserung der Abfragesituation durch die Vormundschaftsgerichte liegen. Insbesondere wünschenswert wäre eine Integration der ZVR-Abfrage in die jeweilige Justizanwendung der Gerichte, um den Zugriff auf die ZVR-Datenbank komfortabler zu gestalten.

Bundesrat stimmt der Reform des Versorgungsausgleichs zu

Nach dem Deutschen Bundestag hat nun auch der Bundesrat am 06.03.2009 dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) zugestimmt (BR-Drs. 128/09). Das Gesetz tritt damit voraussichtlich zum 01.09.2009 in Kraft – zeitgleich mit der Reform des Familiengerichtlichen Verfahrens (FGG-Reformgesetz). Die Bundesnotarkammer stand den Reformbemühungen von Anfang an wohlwollend gegenüber (vgl. BNotK-Intern Ausgabe 3/2008). Insbesondere die Offenheit des Gesetzes für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich ist uneingeschränkt zu begrüßen. Im Gesetzgebungsverfahren wurden deshalb punktgenau Verbesserungen des Regierungsentwurfs aus Sicht der notariellen Praxis angestrebt.

Ziel des Gesetzes ist es, grundsätzlich jedes Anrecht auf Versorgung intern zu teilen, d. h. jeder Ehegatte erhält einen eigenen Anspruch beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten. Eine externe Teilung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei kurzen Ehen soll ein Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren nur stattfinden, wenn ein Ehegatte dies ausdrücklich beantragt.

Das Gesetz ist offen für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich: Diese bedürfen grundsätzlich der notariellen Beurkundung, § 7 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Die Bundesnotarkammer hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt gegen die Festschreibung einer gerichtlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle in § 8 Abs. 1 VersAusglG Stellung genommen, da sie systematische Widersprüche im Vergleich zu Unterhaltsvereinbarungen befürchtet. Befürchtet wird auch, dass Gerichte entgegen der Intention des Gesetzgebers eine gegenüber dem gelten-

den Genehmigungsverfahren nach § 1587o BGB noch strengere Billigkeitskontrolle von Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vornehmen. Diese Bedenken wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vom Gesetzgeber jedoch nicht aufgegriffen. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen der gesetzliche Vorbehalt einer Inhalts- und Ausübungskontrolle in der Praxis haben wird. Nicht aufgegriffen wurde auch eine Anregung der Bundesnotarkammer, für Vereinbarungen zwischen Versorgungsträgern und Ausgleichsberechtigten zur externen Teilung von Anrechten aufgrund der weitreichenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen eine Beurkundungspflicht vorzusehen.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister

Am 01.09.2009 tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Danach können die Länder durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass auch bei den Vereinsregistern Anmeldungen nebst den erforderlichen Eintragungsunterlagen elektronisch beim Registergericht eingereicht werden können. Das geltende Vereinsregisterrecht ermöglicht allerdings noch nicht die elektronische Übermittlung von Dokumenten. Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die rechtlichen Voraussetzungen einer elektronischen Einreichung im BGB geschaffen werden solle (BR-Drs. 197/09 vom 20.02.2009). Jedoch sieht der Entwurf vor, dass, anders als beim Handelsregister, die Vereinsregister nicht ausschließlich elektronisch geführt werden müssen. Die Länder sollen vielmehr das Register weiterhin auch in Papierform führen können. Die Beteiligten können daher nicht gezwungen werden, Anmeldungen elektronisch einzureichen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen des Vereinsrechts. So wird in § 77 Satz 1 BGB klar gestellt, dass Anmeldungen zum Vereinsregister von Mitgliedern des Vorstands vorgenommen werden können, die zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Damit wird die bisher umstrittene Frage

geklärt, wer die Anmeldung zum Vereinsregister einzureichen hat. Künftig genügt in jedem Fall die Anmeldung durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

Die Bundesnotarkammer hat den Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Prinzips der Formäquivalenz grundsätzlich begrüßt. Es wurde jedoch angeregt, entsprechend dem Verfahren beim elektronischen Handelsregister, eine spezielle Regelung im BGB einzuführen, wonach die Einreichung von Dokumenten zum Vereinsregister auch zwingend in elektronischer Form angeordnet werden kann.

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERVGBG)

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vorgelegt (BT-Drs. 16/12319 vom 18.03.2009). Ziel des Entwurfs ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine medienbruchfreie elektronische Vorgangsbearbeitung unter Beibehaltung des hohen Qualitätsstandards des deutschen Grundbuchverfahrens und der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr. Im Zentrum der Regelungen steht die Ermächtigung an die Bundesländer, den elektronischen Grundbuchverkehr einzuführen. Damit können die Länder bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Grundbuchämtern die Einreichung elektronischer Eintragungsanträge samt Dokumenten möglich ist. Darüber hinaus können die Länder die Notare – wie bereits im Rahmen des elektronischen Handelsregisterverkehrs –, zu einer elektronischen Einreichung verpflichten. Da eine hinreichende technische Ausstattung der Notariate gegeben ist, erscheint die Möglichkeit einer Verpflichtung sachgerecht. Die Bundesnotarkammer hat jedoch angeregt, die Möglichkeit der verpflichtenden elektronischen Einreichung auf alle am Grundbuchverfahren Beteiligten zu erweitern. Dies würde den Grundbuchämtern lang-

fristig die ausschließliche Arbeit mit einem Medium ermöglichen und ein effektives Arbeiten gewährleisten.

Ein weiterer zentraler Gesichtspunkt des Gesetzentwurfes ist die Übertragung der Formanforderung des § 29 Abs. 1 GBO auf den elektronischen Rechtsverkehr. § 137 Abs. 1 GBO-E sieht vor, dass dem Grundbuchamt öffentliche und öffentlich beglaubigte Urkunden auch als elektronische Dokumente übermittelt werden können. Die elektronischen Dokumente sind vom Notar mit einem einfachen elektronischen Zeugnis nach § 39a BeurkG zu versehen, so wie dies auch im elektronischen Handelsregisterverkehr erfolgt.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf eine Neuregelung der Gebühren im Grundbuchabrufverfahren vor. Um die Akzeptanz des automatisierten Abrufverfahrens zu steigern und die Gebührenerhebung zu vereinfachen, sollen die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmer am uneingeschränkten Abrufverfahren, also für die Notare, sowie die monatliche Grundgebühr entfallen. Diesen Gebührenreduzierungen soll eine Erhöhung der Gebühr für den Abruf der Daten aus einem Grundbuch oder Registerblatt von derzeit 5,00 € für den Erstabruf auf zukünftig 8,00 € gegenüberstehen. Ferner soll die derzeitige Ermäßigung für Folgeabrufe entfallen. Für den Abruf von Dokumenten soll eine Gebühr von 1,50 € erhoben werden. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Neuregelung der Grundbuchabrufgebühren in vielen Fällen zu einer erheblichen und unangemessenen Kostenbelastung der Bürger führen würde. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem Erstabruf und den kostengünstigeren Folgeabrufen. Denn sind bei einem Vertrag mehrere Objekte betroffen, wie beispielsweise bei dem Verkauf einer Eigentumswohnung mit Keller und Tiefgaragenstellplatz, würden sich die Kosten durch die erforderlichen Einsichten vervielfältigen.

Unterhaltsverordnung in Kraft getreten

Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstre-

ckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ist am 10.01.2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 30.01.2009 in Kraft getreten. Die Verordnung zielt darauf ab, die gemeinschaftsweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu erleichtern. Geschaffen werden Regeln über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Unterhaltsentscheidungen und öffentlichen Urkunden. Die Verordnung ist auf sämtliche Unterhaltsforderungen anwendbar, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

Die Verordnung nimmt Bezug auf das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht aus dem Jahr 2007 und integriert dieses in die Verordnung. Die Gemeinschaft wird das Haager Protokoll rechtzeitig abschließen, um die Anwendung der Verordnung zu ermöglichen. Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass das Haager Protokoll nicht für alle Mitgliedstaaten gilt, unterscheidet die Verordnung hinsichtlich der Anerkennung, der Vollstreckbarkeit und der Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll gebunden sind (Abschnitt 1, Art. 17 ff), und jenen, die es nicht sind (insbesondere Großbritannien) (Abschnitt 2, Art. 23 ff).

Im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit ermöglicht die Verordnung den Parteien die einvernehmliche Forumswahl anhand bestimmter objektiver Anknüpfungspunkte. Um den Schutz der schwächeren Partei zu gewährleisten, ist eine solche Wahl des Gerichtsstands bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgeschlossen. Eine derartige Gerichtsstandsvereinbarung bedarf (nur) der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform (Art. 4 Abs. 2).

Das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll gebunden sind, nach dem Protokoll (Art. 15). Dieses gewährt den Parteien auch die Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts. Für die Form einer solchen Wahl trifft Art. 8 des Protokolls mit dem Verweis auf die Schriftform nur eine Mindestbestimmung. Die Mitglied-

staaten sind danach frei, zum Schutz der schwächeren Partei und zur Sicherstellung der gebotenen umfassenden Rechtsaufklärung über die weitreichenden Folgen, die mit einer solchen Wahl verbunden sind, weitergehende Formvorschriften, wie etwa die öffentliche Beurkundung, vorzusehen.

Aufgrund der Verordnung wird die in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die an das Haager Protokoll gebunden sein werden, automatisch anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Zugleich kann zwischen diesen Staaten eine für vollstreckbar erklärte Entscheidung ohne eine zusätzliche Vollstreckbarerklärung in dem anderen Mitgliedstaat durchgesetzt werden. Für Entscheidungen, die in einem nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen sind (insbesondere Großbritannien), ist in Anlehnung an die Brüssel I-Verordnung ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vorgesehen.

Die Verordnung regelt nach bekanntem Muster auch die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden. Als öffentliche Urkunde gilt in Fortschreibung des Gemeinschaftsacquis ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist (Art. 2 Absatz 3). Gleichgestellt ist eine mit einer Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung. Entsprechend der Regelung für öffentliche Urkunden in der Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels sieht auch die Unterhaltsverordnung vor, dass die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat ebenso wie Entscheidungen anzuerkennen und in der gleichen Weise vollstreckbar sind (Art. 48).

Die Verordnung wird nicht vor dem 18. Juli 2011 anwendbar sein, frühestens jedoch ab dem Tag der Anwendbarkeit des Haager Protokolls in der EG.



Rom II-Verordnung in Kraft getreten

Am 11.01.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) in Kraft getreten. Ziel von Rom II ist die Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse und die Vervollständigung der mit der sogenannten Brüssel I-Verordnung Nr. 44/2001 und dem Schuldrechtsübereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980 auf Gemeinschaftsebene bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Harmonisierung des internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen.

Die Rom II-Verordnung bestimmt bei Sachverhalten, die Verbindungen zu mehreren Rechtsordnungen haben, welche Normen auf außervertragliche Schuldverhältnisse Anwendung finden. Bei unerlaubten Handlungen wird danach regelmäßig das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in dem der Schaden eingetreten ist, es sei denn, beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat. In diesem Fall gilt das Recht dieses Staates. Es besteht für die Beteiligten auch die Möglichkeit der einvernehmlichen Rechtswahl. Spezielle Kollisionsnormen sind unter anderem für Produkthaftung, Haftung für Umweltschäden und Wettbewerbsverstöße vorgesehen.

Die umstrittene Frage der Haftung für die Verletzung der Privatsphäre durch Medien ist vom Anwendungsbereich der Verordnung ebenso ausgenommen wie die Haftung für Hoheitsakte („acta iuri imperii“).



Rom I bald auch für Großbritannien anwendbar

Ab dem 17.12.2009 wird die Rom I-Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auch in Großbritannien gelten. Rom I ist auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten anwendbar, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Entschieden hatte die Kommission über den briti-

schen Antrag auf Einbeziehung am 22. Dezember 2008.



Europäische Privatgesellschaft

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 10.03.2009 über den Bericht des federführenden Rechtsausschusses (JURI) vom 20.01.2009 zum Statut für eine Europäische Privatgesellschaft (KOM (2008) 396 endg.) abgestimmt. Der Bericht war von Berichterstatter MdEP *Klaus Heiner Lehne* (EVP-DE) vorgelegt worden.

Wie bereits berichtet (zuletzt BNotK-Intern Heft 1/2009 Seite 3), hatte der Rechtsausschuss eine Reihe von Änderungen an dem Statutsentwurf der Kommission beschlossen, da sich der Entwurf weitgehend an das angelsächsische Modell des Kapitalgesellschaftsrechts anlehnte und aus Sicht des an Transparenz und Rechtssicherheit orientierten kontinentaleuropäischen Rechts in weiten Teilbereichen unzureichend schien. Im Wesentlichen hatte der Rechtsausschuss vorgeschlagen:

- Die SPE soll vor ihrer Eintragung im Register einer Gründungskontrolle unterliegen, die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht zu erfolgen hat. Die von der Kommission ursprünglich vorgesehene Beschränkung auf eine Kontrollinstanz wäre damit nicht mehr zwingend erforderlich, vielmehr können die Mitgliedstaaten an ihrem bewährten System der Kooperation zwischen Notar und Registergericht festhalten.
- Formvorgaben für Satzung, Satzungsänderung und Anteilsabtretung sollen sich nach dem nationalen Recht richten; lediglich bei Verwendung einer offiziellen, im Amtsblatt der Gemeinschaft zu veröffentlichenden Mustersatzung sollen die Mitgliedstaaten für den erstmaligen Errichtungsakt der SPE nicht über Schriftform hinausgehen dürfen.
- Die Beteiligungsverhältnisse sollen über ein öffentliches Register offengelegt werden.
- Die SPE soll des Weiteren einem (wenn auch sehr liberalen) grenzüberschreitenden Element unterliegen und zur Vermeidung der Verwendung für

bloße Anlage- oder Vermögensverwaltungszwecke in ihrem Geschäftsgegenstand auf die Herstellung von oder den Handel mit Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen beschränkt sein.

- Hinsichtlich des Mindestkapitals empfiehlt der Rechtsausschuss ein Stammkapital von 8.000 Euro oder ein Kapital von einem Euro in Kombination mit einer sogenannten Solvenzbescheinigung.
- An der Trennbarkeit von Sitzungssitz und Verwaltungssitz hat der Rechtsausschuss festgehalten. Demgegenüber hatten der Sozialausschuss ebenso wie der Wirtschaftsausschuss des Parlaments in ihren Stellungnahmen zum Berichtsentwurf von MdEP *Lehne* zuvor gegen die Sitztrennbarkeit votiert, um Missbrauchsmöglichkeiten vorzubeugen.

Der Bericht des Rechtsausschusses hat allerdings das Plenum des Parlaments nicht unverändert passiert. Vielmehr wurden wenige Minuten vor der Abstimmung auf Druck englischer Abgeordneter „hinter den Kulissen“ ohne weitere Aussprache in den Fraktionen zwei Änderungen vereinbart:

- Die Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Form der Anteilsabtretung wurde gestrichen. Es verbleibt demnach nach dem Willen des Parlaments insoweit bei der Schriftform.
- Gestrichen wurde auch die Beschränkung des Geschäftsgegenstandes der SPE auf die Herstellung von oder den Handel mit Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Der Statutsentwurf stellt zwar auf der Grundlage der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments noch eine deutliche Verbesserung gegenüber der von der Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Fassung dar. Freilich begegnet er im Hinblick auf die zwingende Ausnahme der Mustersatzung und der Anteilsabtretung von der Möglichkeit einer öffentlichen Legalitäts- und Wirksamkeitskontrolle, wie sie über die Beurkundung gewährleistet würde, sowie hinsichtlich der Trennbarkeit der Sitze weiterhin erheblichen Bedenken (vgl. hierzu näher BNotK-Intern Heft 1/09 Seite 3).

Da das Gesetzgebungsverfahren zur SPE im Verfahren nach Art. 308 EGV stattfindet, wird das Parlament nur angehört, während die Letztentscheidung beim Rat

liegt. Die Haltung der neuen tschechischen Ratspräsidentschaft zu den angesprochenen Problembereichen und insbesondere zu dem Bericht des Europäischen Parlaments ist derzeit noch nicht bekannt. Insgesamt misst die tschechische Regierung dem SPE-Projekt jedoch nicht dieselbe politische Priorität bei wie die französische Ratspräsidentschaft. Infolgedessen wurden erheblich weniger Arbeitsgruppensitzungen zu dem Dossier im Rat angesetzt. Es wird jedoch vor dem EU-Ministerrat (Wettbewerbsfähigkeit) im Mai ein neuer Textvorschlag der Ratspräsidentschaft erwartet.

Insgesamt könnte mit nur wenigen Änderungen eine Kompromisslösung gefunden werden, die für alle Mitgliedstaaten (einschließlich England) tragfähig sein müsste, indem sie weder das kontinentaleuropäische Rechtssystem noch das angelsächsische Modell einseitig begünstigt. Die SPE kann nur dann eine erfolgreiche Rechtsform werden, wenn sie sich ohne schwerwiegende Brüche in das System der nationalen Gesellschaftsrechte einordnet. Das gilt umso mehr, als sie sich mangels eines europäischen Gesellschaftsrechts ohnehin in zahlreichen Fragen auf das nationale Recht stützen muss. Die Bundesnotarkammer wird sich weiterhin für eine solche Lösung einsetzen.

Europäisches Vertragsrecht

Die Verantwortlichkeit für das Europäische Vertragsrecht innerhalb der Europäischen Kommission ist seit Januar 2009 von der Generaldirektion Verbraucherschutz (SANCO) auf die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit (JLS) übertragen worden. Welche Auswirkungen dies für die weitere Entwicklung des Projekts haben wird, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen. Die mit der Erarbeitung eines Europäischen Vertragsrechts beauftragten Wissenschaftler haben Ende vergangenen Jahres der Kommission einen überarbeiteten Entwurf des sogenannten „Common Frame of Reference“ (CFR) vorgelegt.

Die Kommission möchte noch in diesem Jahr ein Konsultationsdokument hierzu veröffentlichen. Welche Form ein künftiges Gemeinschaftsinstrument haben soll, ist zwischen den Institutionen weiterhin umstritten: Der Rat bevorzugt eine primär für den Gemeinschaftsgesetzge-

ber bestimmte Definitionssammlung („Toolbox“), das Europäische Parlament tendiert zu einem eigenen optionalen Vertragsrechtsregime, das neben den nationalen Vertragsrechtsordnungen wählbar sein soll.

Horizontalrichtlinie zum Verbrauchervertragsrecht

Die EU-Kommission hat am 08.10.2008 den Vorschlag einer Rahmenrichtlinie zur Reform des Verbrauchervertragsrechts vorgelegt (KOM(2008) 614 endg.). Der Vorschlag soll die „Haustürwiderrufs“- , „Klausel“- , „Fernabsatz“- und „Verbrauchsgüterkauf“-Richtlinie in einem Rechtsakt zusammenfassen und zu einem umfassenden Rahmeninstrument ausbauen. Ziel ist ein kohärenteres Verbraucherschutzrecht, das den Binnenmarkt für Geschäfte zwischen Verbrauchern und Unternehmen verbessert. Diesem Ziel wird der Kommissionsvorschlag jedoch nach Auffassung der Bundesnotarkammer nicht gerecht. Er führt vielmehr umgekehrt zu einem erheblichen Abbau von Verbraucherrechten und greift massiv in die geltende Zivilrechtsordnung ein.

Der Anwendungsbereich des Rahmeninstruments geht über den Anwendungsbereich der bisherigen Einzelrichtlinien weit hinaus. Erfasst werden sollen künftig alle Vertragsabschlüsse, die „außerhalb von Geschäftsräumen“ abgeschlossen oder angebahnt wurden. Ein grenzüberschreitendes Element wird dabei nicht verlangt. Geprägt ist das Rahmeninstrument vom Grundsatz der Vollharmonisierung statt wie bisher von der Mindestharmonisierung. Art. 4 RL-E verbietet den Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen. Die hierfür von der Kommission zur Rechtfertigung angeführte Behauptung, dass die Minimalharmonisierung das Vertrauen der Verbraucher durch unterschiedliche Schutzstandards untergrabe (so Erwägungsgrund (7) des Entwurfs), trifft nicht zu. Vielmehr kollidiert umgekehrt die horizontale Maximalharmonisierung im Verbraucherrecht mit dem sog. Günstigkeitsprinzip im Kollisionsrecht, das kürzlich erst durch die Rom I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

bestätigt worden ist. So sorgt Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht gerade dafür, dass bei Verbraucherverträgen stets die Schutzvorschriften am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gelten, und zwar ungeachtet des sonst auf den Vertrag zur Anwendung kommenden Rechts. Nach dem geltenden Gemeinschaftsacquis ist der Verbraucher also außer durch die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zusätzlich durch die darüber hinausgehenden Vorschriften seines ihm vertrauten Heimatrechts geschützt und genießt damit einen größtmöglichen Schutz.

Ferner wird der Verbraucherschutz im Wesentlichen auf Informationspflichten und Widerrufsrechte beschränkt, obwohl deren Effektivität im vertragsrechtlichen und rechtsökonomischen Schrifttum weitgehend bezweifelt wird. Umfangreiche schriftliche Hinweise führen häufig eher zur Verwirrung des Verbrauchers, weil wesentliche Vertrags Elemente durch eine Überflutung mit Informationen verdeckt werden. Vertragsexperten sind sich deshalb einig, dass umfangreiche Pflichtangaben keinen geeigneten Ansatz für eine aufgeklärte, selbstbestimmte Entscheidung des Verbrauchers bieten. Sogar die Kommission hat dies in anderem Zusammenhang explizit eingeräumt (vgl. etwa KOM(2001) 531 endg., S. 16). Widerrufsrechte werden vielfach nicht ausgeübt, weil dem Verbraucher die Lösungsmöglichkeit vom Vertrag gar nicht bewusst ist oder weil er sich ein falsches und übereiltes Handeln nicht eingestehen will.

Aus notarieller Sicht besonders bedeutsam ist, dass die derzeitige Entwurfsfassung zwar grundsätzlich nur Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen erfassen soll, gleichzeitig aber Mietkäufe und Bauträgerverträge in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht (Art. 20 (1) (a) RL-E). Weil nach dem Entwurf maximal Schriftform gelten soll (Art. 10 (3) und 11 (5) RL-E) und ein Vertragsschluss im Notariat außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden erfolgt (vgl. Art. 2 (9) RL-E) und damit künftig ein „Haustürgeschäft“ darstellen würde, wird die notarielle Beurkundung mit ihrer umfassenden Aufklärung und Beratung der Beteiligten durch die Entwurfsfassung für einen wichtigen Bereich der Grundstücksgeschäfte zumindest teilweise in Frage gestellt.

Dieser Eingriff in das bewährte Grundstückstransaktionssystem zahlreicher Mitgliedstaaten ist vor allem deshalb nicht nachzuvollziehen, weil der von der Kommission angeführte Gesichtspunkt der binnenmarktweiten Verwendbarkeit einheitlicher Vertragsbedingungen allenfalls bei Standardverträgen über Waschmaschinen oder Notebooks eine Rolle spielen mag, nicht aber bei den stets an den Bedürfnissen des Einzelfalls (Fälligkeit, Bauausführung, Gewährleistung, Finanzierung etc.) ausgerichteten Immobiliengeschäften.

Zugleich bestehen erhebliche Zweifel an der Kompetenzgrundlage, weil die Form nicht nur Verbraucherschutz-, sondern auch Kontroll- und Beweisfunktion hat und die Kommission hier deshalb unter Überschreitung ihrer Harmonisierungsbefugnisse nach Art. 95, 153 EG eine Umgestaltung des Zivilrechts im Allgemeinen vornehmen würde. Ferner führt die Vollharmonisierung zur Einschränkung von Verbraucherrechten in einer Vielzahl weiterer Punkte: Widerrufsrechte sollen z. B. künftig befristet, Mängel kurzfristig gerügt werden. Verbraucherschutz bei fehlerhafter Nachbesserung oder bei Online-Versteigerungen entfällt völlig.

Eine solche horizontal durch die Rechtsgebiete reichende Vollharmonisierung verstößt nicht nur gegen das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 EG, sondern widerspricht auch dem Charakter einer Richtlinie, die gemäß Art. 249 EG für die Mitgliedstaaten lediglich „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich“ sein kann, „jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ überlassen muss.

Die Bundesnotarkammer wird deshalb mit Nachdruck gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf die vorgenannten Probleme hinweisen und eine Überarbeitung des Entwurfs anregen. Zu begrüßen ist insoweit, dass auch das Bundesministerium der Justiz eine derart umfassende Vollharmonisierung nachdrücklich ablehnt, weil sie „den Mitgliedstaaten die Möglichkeit“ nehme, „flexibel auf neue Entwicklungen [zu] reagieren“ (Pressemitteilung vom 08.10.2008). Auch der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf grundsätzlich ablehnend gegenüber einer Vollharmonisierung geäußert und auch im Übrigen deutliche Kritik an der Umsetzung des Vorhabens geäußert (Beschluss vom 06.03.2009, BR-Drs. 765/08).

Ausgabe von Folgekarten durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Zur Vorbereitung der Ausgabe von Folgekarten haben alle Inhaber von Signaturkarten der Bundesnotarkammer die Anforderung erhalten, der Zertifizierungsstelle Änderungen ihrer zum Zweck der Ausgabe von Signaturkarten gespeicherten Daten bis zum 31.03.2009 mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist wird die Zertifizierungsstelle damit beginnen, Signaturkarten neuer Technik zu produzieren, die voraussichtlich ab dem 01.12.2009 gültig sein werden. Diese Folgekarten werden den Karteninhabern in der zweiten Jahreshälfte noch vor Beginn ihrer Gültigkeit zugeschickt.

Sollten sich relevante Daten nach Ablauf des 31.03.2009 ändern, sollte dies der Zertifizierungsstelle so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit keine Folgekarte mit den unrichtig gewordenen Daten produziert wird.

Wird eine Signaturkarte nicht mehr benötigt, muss der Vertrag über den Kartenbezug gekündigt werden. Ein entsprechendes Formular steht unter www.elrv.info/_downloads/signaturkarte/Kuendigung.pdf zum Abruf bereit. Kündigungen und Datenänderungen sind zu richten an die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln

Kolloquium des CNUE und der Europäischen Kommission zur Justiziellen Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) hat in Kooperation mit der Europäischen Kommission vom 19. bis 20.03.2009 in Brüssel ein Kolloquium zum Familienrecht ausgerichtet. Es stand unter dem Rahmenthema „Justizielle Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa“. Hochrangige Vertreter der Europäischen Institutionen,

nationale politische Entscheidungsträger, Rechtspraktiker und Wissenschaftler haben an zwei Tagen praxisrelevante grenzüberschreitende Fallgestaltungen aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts in Form von Kurzreferaten mit anschließender Diskussion erörtert. Deutschland war durch Beiträge je eines Vertreters des Bundesministeriums der Justiz sowie der Bundesnotarkammer vertreten.

Die Teilnehmer des Kolloquiums befassten sich vor allem mit praktischen Problemen, denen sich Unionsbürger immer noch ausgesetzt sehen, wenn sie die Freizügigkeit innerhalb Europas in Anspruch nehmen wollen. So nimmt die Mobilität der Bürger innerhalb der Gemeinschaft deutlich zu. Heute leben 8 Mio. EU-Bürger im europäischen Ausland – sei es für Studium, Beruf oder zur Verwirklichung der privaten Lebensplanung. Immer mehr binationale Ehen werden geschlossen und jedes Jahr allein 170.000 Scheidungen von Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit vollzogen. Gleichzeitig werden zwischen 50.000 und 100.000 grenzüberschreitende Nachlassangelegenheiten pro Jahr registriert. Das stellt die Mitgliedstaaten ebenso wie die Europäische Union vor die Herausforderung, die Vielzahl der sich daraus ergebenden praktischen Rechtsprobleme angemessen zu lösen. Ein Schwerpunkt des Kolloquiums lag infolgedessen auf der Betrachtung von Rechts- und Vermögensfragen, die sich aus der Heirat oder Scheidung von Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ergeben, einschließlich der für die Betroffenen geltenden Erbschafts- und Personenstandsvorschriften.

Untersucht wurde zum einen, welche Antworten die vorhandenen Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Gebiet des Familienrechts bereithalten, und in welchem Umfang diese Bestimmungen im Alltag der Unionsbürger Verbesserungen bewirkt haben. Zu nennen sind hier etwa eine größere Rechtssicherheit und die erleichterte Anwendung behördlicher Entscheidungen im Ausland. Darüber hinaus diskutierten die Teilnehmer die lege ferenda, welche Fragen künftige Gemeinschaftsvorschriften regeln sollten. Dabei stand insbesondere die Stärkung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im europäischen Rechtsraum im Vordergrund.

Jacques Barrot, Vizepräsident der Kommission und zuständiger Kommissar für die Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht, begrüßte die Ergebnisse des

Kolloquiums und betonte, dass „in einem Europa ohne Binnengrenzen die juristischen Hindernisse für den freien Personenverkehr beseitigt werden müssen. Das einschlägige Gemeinschaftsrecht soll das Leben der Menschen erleichtern, die als ‚echte Europäer‘ im europäischen Ausland leben, arbeiten, heiraten, ihren Ruhestand verbringen oder erben“.

Der Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Familienrechts ist Teil des sogenannten Stockholmer Programms, in dem die Arbeitsziele der Kommission für den Zeitraum 2010 bis 2014 festgelegt sind.



Mediation und Notariat – Potentiale und Chancen

Kolloquium des Instituts für Notarrecht der HU Berlin, der BNotK und des DNotV

Die Mediation hat sich in Deutschland als außergerichtliche und als gerichtsinterne Streitbeilegung etabliert. Streitigkeiten können so schnell, kostengünstig und unbürokratisch beigelegt werden. Auf diese Weise fördert die Mediation den Rechtsfrieden und entlastet die Gerichte. Eine gesetzliche Regelung für ein Mediationsverfahren gibt es jedoch bisher nicht. Aufgrund der europäischen Mediationsrichtlinie hat der Gesetzgeber jedoch bis Mai 2011 jedenfalls für die grenzüberschreitende Mediation eine Regelung im nationalen Recht zu treffen. Nachdem sich der 67. Deutsche Juristentag bereits im September 2008 in Erfurt ausführlich mit diesem Thema befasst hatte, wurde es nun auch im Rahmen eines Kolloquiums aufgegriffen, das vom Notarinstitut der Humboldt-Universität zu Berlin, der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Notarverein am 13.03.2009 in der Hauptstadt veranstaltet wurde. Im Zentrum des Kolloquiums stand dabei die Frage, ob und wie die deutschen Notarinnen und Notare zur Förderung der Mediation in Deutschland beitragen können.

Das Kolloquium war mit hochkarätigen Referenten aus Justiz, Wissenschaft und Mediationspraxis besetzt. Die Veranstaltung war daher nicht nur für Notarinnen und Notare von Interesse, sondern richtete sich auch an Angehörige anderer Berufe, die sich mit der Mediation beschäftigen. Dies zog zahlreiche Zuhörer aus

verschiedenen Bereichen der Rechts- und Mediationspraxis an, was für eine interessante Diskussion sorgte.

Der Leiter des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Professor *Dr. Rainer Schröder*, und das langjährige Mitglied des Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der Bundesnotarkammer, Notar Prof. *Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, begrüßten die Teilnehmer. *Jerschke* hob hervor, dass sich die Bundesnotarkammer bereits seit langem intensiv mit den Fragen der Konfliktklärung befasst habe. Das Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie biete einen guten Anlass, die dahingehenden Bemühungen zu intensivieren.

In einem einführenden Impulsreferat erklärte Professor *Dr. Stephan Breidenbach* von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, was unter dem Begriff Mediation zu verstehen ist. Er stellte anschaulich dar, dass es sehr unterschiedliche Situationen gebe, in denen eine Mediation sinnvoll eingesetzt werden könne. Denn Mediation sei nicht nur ein Verfahren zur Streitbeilegung, sondern wesentlich umfassender ein Verfahren zur Entscheidungsfindung. Dabei würden nicht nur die vordergründigen Ziele (Positionen) der Beteiligten betrachtet, sondern eingehend die Interessen erforscht. Insoweit sei entscheidend zu berücksichtigen, dass bei vielen Verhandlungen Emotionen eine große Rolle spielten. Erst wenn die Beteiligten über ihre Emotionen sprechen und sich dieser bewusst würden, könne auch die dahinterliegende wahre Interessenlage erkannt werden.

Im Anschluss an dieses Impulsreferat referierte Ministerialdirektorin *Marie Luise Graf-Schlicker* vom Bundesministerium der Justiz über die Vorstellungen ihres Ministeriums zur Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie. Als Leiterin der Abteilung Rechtspflege berichtete *Graf-Schlicker* aus erster Hand über den Stand der Überlegungen, die im Rahmen einer vom Bundesjustizministerium einberufenen Expertenkommission zur gesetzlichen Regelung zur Mediation angestellt werden. Dabei stellte sie zunächst nochmals die Bedeutung der Mediation dar.

Graf-Schlicker erläuterte sodann die wichtigsten Gesichtspunkte, die bei einer gesetzlichen Regelung zur Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie beantwortet werden müssen: Zunächst behan-

dele die europäische Richtlinie nur die grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen, einschließlich des Arbeitsrechts. Den Mitgliedstaaten sei jedoch ausdrücklich freigestellt, ob die Bestimmungen auch auf nationale Streitigkeiten angewendet würden. Derzeit gehe die Tendenz – auch der Expertenkommission – dahin, eine umfassende gesetzliche Regelung zu schaffen, die Mediationsverfahren auch für rein nationale Streitigkeiten auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage stelle.

Im Hinblick auf den Inhalt einer gesetzlichen Regelung der Mediation werde noch diskutiert, welche Regelungstiefe geschaffen werden solle. Klar sei jedenfalls, welche zwingenden Bereiche der Mediationsrichtlinie umgesetzt werden müssten. Dies seien die drei großen „V“: Verjährung, Vollstreckbarkeit und Vertraulichkeit. Hinsichtlich der Verjährung müsse sichergestellt werden, dass die Parteien, die eine Streitigkeit durch Mediation beizulegen versuchen, keine Nachteile im Hinblick auf laufende Verjährungsfristen erleiden dürften. Im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit sei zu gewährleisten, dass eine Mediationsvereinbarung auf Antrag der Parteien für vollstreckbar erklärt wird, wenn diese nicht rechtswidrig sei. In diesem Zusammenhang machte *Graf-Schlicker* deutlich, dass es sich anbiete, an die bereits in der ZPO vorhandenen Strukturen anzuknüpfen. Zum einen bestünden bereits viele Möglichkeiten, einen Vollstreckungstitel bei einer Mediation zu errichten, etwa nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Darüber hinaus wäre es denkbar, ein an den §§ 796a bzw. 796c ZPO angelehntes Modell zur Vollstreckbarerklärung einzuführen, allerdings ohne dass eine anwaltliche Vertretung erforderlich sei. Eine Rechtskontrolle wäre dann durch die Gerichte und Notare gewährleistet. Schließlich müsse bei einem Mediationsverfahren die Vertraulichkeit gewährleistet sein. Dies bedeute, dass weder Mediatoren noch sonstige in ein Mediationsverfahren eingebundene Personen gezwungen werden dürften, in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen eine Aussage zu machen.

An diese aktuellen Überlegungen schloss sich der Vortrag von Notarassessor *Andreas Schmitz-Vornmoor* an, der die im Notariat vorhandenen Ressourcen und Potentiale für eine Mediation erläuterte. Er hob hervor, dass das Rollenbild, die Funktion und die tägliche Praxis des

Notars in vielen Punkten der Tätigkeit eines Mediators entsprechen. Das „Mediatorenkleid“ passe dem Notar wie angegossen, während andere Berufsträger, insbesondere Anwälte, sich „umziehen“ müssten und ihre Rolle als Mediatoren zu erklären hätten. Dies vor allem deshalb, weil Anwälte in erster Linie Interessenvertreter seien und damit nicht überparteilich tätig würden. Der Beruf des Notars sei hingegen seinerseits schon von Neutralität, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit geprägt. Einen Rollenkonflikt könne es insoweit nicht geben.

Auch im Übrigen entsprächen die Aussagen der BNotO weitgehend dem Anforderungsprofil eines Mediators. Denn das gesamte notarielle Berufsrecht sei darauf ausgerichtet, das Vertrauen in die Institution des Notariats und den einzelnen Notar zu sichern. Seine Verschwiegenheitspflicht und deren Fortsetzung in zivil- und strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechten stünden dabei im Mittelpunkt. Schließlich könne grundsätzlich jede notarielle Urkunde nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO einen Vollstreckungstitel beinhalten. Auch insoweit könnten die Vorgaben der europäischen Mediationsrichtlinie unter Einbeziehung des Notars unproblematisch aus einer Hand umgesetzt werden.

Nach der Mittagspause erläuterte Professor *Dr. Stephan Breidenbach* zunächst aus dem Blickwinkel eines Außenstehenden die möglichen Erweiterungen des notariellen Werkzeugkastens um meditative Techniken. Auch hier konnte er wieder aus seinem großen Erfahrungsschatz als Wirtschaftsmediator berichten. *Breidenbach* veranschaulichte, durch welche verfahrensleitenden Fragetechniken ein Konflikt entschärft und einer Lösung zugeführt werden kann. Dies verdeutlichte, dass gerade im Bereich der notariellen Tätigkeit in der vorsorgenden Rechtspflege meditative Techniken eingesetzt werden können, ja sogar notwendig sind.

Dies kam auch im sich daran anschließenden Vortrag von Notar *Dr. Robert Walz* aus München deutlich zum Ausdruck. Er stellte dar, wie neutrale Vertragsgestaltung bewusst zur Streitvermeidung oder Konfliktlösung eingesetzt werden kann und welche verschiedenen Techniken dazu dienen. Er gab darüber hinaus zahlreiche Beispiele von Gesprächsführungstechniken, die besonders zielgerichtet eine Entscheidungsfindung herbeiführen. Insoweit konnte *Walz* auch von seinen Erfahrungen in der Ausbildung von Notarassessoren berich-

ten. Er bestätigte die bereits von *Breidenbach* aufgestellte These, dass jede Mediation nur bedingt in Kursen erlernbar sei und in der Praxis durch ein „Learning by doing“ umgesetzt werden müsse.

Sodann berichtete Professor *Dr. Reinhard Greger* von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die gerichtsnahe Mediation in Deutschland. Aufgrund zahlreicher von ihm durchgeführter Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Bayerischen Justiz, erläuterte *Greger*, dass die Mediation in den letzten Jahren eine fulminante Entwicklung erfahren habe. Jedoch gelte dies vor allem für die gerichtsinterne Mediation, nicht hingegen für die gerichtsnahe Mediation. Umso wichtiger sei es, dass im Rahmen der außergerichtlichen Mediation klare Regelungen geschaffen würden, um das Vertrauen in diese zu stärken. Denn die gerichtsinterne Mediation solle nur ein „Türöffner“



für die Förderung der Mediationsverfahren insgesamt sein.

Greger machte ferner deutlich, dass Notare aufgrund ihres Berufsbildes besonders geeignet seien, Mediationen durchzuführen. Daher müsse sowohl das notarielle Mediationsangebot als auch das Bewusstsein der Richter gefördert werden, dass Notare für eine solche Tätigkeit besonders geeignet sind.

Diesen Vorschlag griff sodann auch Rechtsanwalt und Notar Prof. *Dr. Walter Rust* aus Berlin auf. Als Wirtschaftsmediator machte er deutlich, dass der Notar aufgrund der berufsrechtlichen Vorgaben ein „berufener“ Mediator sei. Er habe nicht nur die erforderliche juristische Kompetenz, sondern besitze auch die notwendige Neutralität. Schließlich genieße er als Amtsperson ein besonde-

res Vertrauen und habe die persönliche Eignung zum Mediator. *Rust* erläuterte sodann, dass Notare nicht nur in den bereits genannten Bereichen des Familien- und Erbrechts, sondern auch auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts wichtige Aufgaben als Mediatoren übernehmen könnten. So gebe es zahlreiche Konfliktsituationen etwa im Bereich von Beschlussmängelstreitigkeiten, Einlagepflichten oder Abfindungsstreitigkeiten, bei denen Mechanismen zur Konfliktlösung eingesetzt werden könnten und müssten.

Zum Abschluss des Kolloquiums hob der Präsident des Deutschen Notarvereins, Notar *Dr. Oliver Vossius*, nochmals die zunehmende Bedeutung der Mediation für das Verfahren der Streitschlichtung und -vermeidung generell und für die notarielle Tätigkeit in der vorsorgenden Rechtspflege im Besonderen hervor. Diese Bedeutung müsse künftig – auch und

gerade durch sinnvolle gesetzgeberische Maßnahmen bei der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie und der Reform der Kostenordnung – besonders beachtet und gefördert werden.

Das Kolloquium sendete die klare Botschaft aus, dass die Mediation in Deutschland nicht nur ein sehr wichtiges Mittel zur Streitbeilegung, sondern auch zur vorsorgenden Streitvermeidung ist. Die Notare können und sollten sich daher mediativen Verhandlungstechniken nicht verschließen. Sie besitzen vielmehr die besten Voraussetzungen zur Übernahme von Mediationstätigkeiten und zur Förderung der Mediation. Durch die Einbeziehung des Notars in die künftigen gesetzlichen Regelungen könnte dieser Bereich – ganz im Sinne der Absichten der deutschen und europäischen Rechtspolitik – große Fortschritte machen.